

Mustersatzung für ADAC Ortsclubs

Die vom ADAC Verwaltungsrat am 24.11.1978 gem. § 9 der Satzung des ADAC beschlossene Neufassung der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs (beschlossen am 07./08.03.1953, geändert am 20./21.02.1954, am 02.03.1962, am 08.03.1973, am 01.10.1978, am 03.05.1984, am 02.12.2005 und am 03.12.2021) enthält die Mindestanforderungen* **des ADAC** für alle ADAC Ortsclubsatzungen.

*** Hinweise zu "ADAC Mindestanforderungen":**

Die Mindestanforderungen des ADAC für ADAC Ortsclubsatzungen müssen von jedem Ortsclub in seine Satzung übernommen werden. Im Übrigen stellen die Regelungen der Mustersatzung, soweit sie nicht als "ADAC Mindestanforderung" bezeichnet sind, unverbindliche Empfehlungen des ADAC für eine vereinsrechtskonforme Satzungsgestaltung dar, die so beim Registergericht angemeldet werden können. Zusätzlich zu den Regelungen, die als "ADAC Mindestanforderung" bezeichnet sind, sind ortsclubbezogene individuelle Satzungsformulierungen zulässig. Sie dürfen den ADAC Mindestanforderungen nicht widersprechen. Die Vereinbarkeit solcher individueller Satzungsregelungen mit dem Vereinsrecht ist jeweils vom Ortsclub selbst zu prüfen.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

SATZUNG des e.V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am in gegründete Ortsclub führt den Namen: „..... e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

*** Anm.: Die Aufnahme eines geografischen Zusatzes wird empfohlen (hierzu ein Beispiel: statt: „Motorsportclub „Eiserne Hand“ e.V. im ADAC“ wird empfohlen: „Motorsportclub „Eiserne Hand“ Aichwald e.V. im ADAC“**

- II. Der Ortsclub muss bei Gründung und während seines Bestehens ADAC Mitglieder aufweisen.

*** Anm.: Hierfür ist vor „ADAC Mitglieder“ die jeweilige Zahl einzusetzen. Ein ADAC Ortsclub kann abweichend hiervon festlegen, dass die in der Regionalclubsatzung ggf. geregelte Mitgliederzahl erfüllt sein muss.**

- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ADAC Mindestanforderung: I. und II.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs _____. Er wahrt die Beschlüsse des ADAC Präsidiums sowie des ADAC Verwaltungsrates sowie die Belange der gesamten ADAC Organisation.

*** Anm.: Ein ADAC Ortsclub kann abweichend hiervon festlegen, dass nur der Motorsport oder der Tourismus gefördert wird. Der jeweils andere Zweck kann entfallen. Die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrtwesens muss hingegen in jedem Fall in der Satzung enthalten sein.**

- II. Der Ortsclub erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Er tritt für die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ein unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes. Bei der Ausübung des Sports sowie bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Ortsclub durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Ortsclubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Ortsclub trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Ortsclub betätigt sich aktiv auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Ortsclub setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein.
- III. Der Ortsclub und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs _____ und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

ADAC Mindestanforderung: I. und III.

Absatz II. stellt einen unverbindlichen Formulierungsvorschlag dar. Wie ein Ortsclub seinen Zweck verfolgt, legt er selbst fest.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie *sollen** zugleich Mitglieder des ADAC sein. Der Ortsclub trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e. V., München, sind.

*** Ein ADAC Regionalclub kann hiervon abweichend festlegen, dass die Ortsclub-Mitgliedschaft an eine gleichzeitige ADAC Mitgliedschaft gekoppelt sein muss; dann ist in Satz 2 "sollen" durch "müssen" zu ersetzen und in § 6 Abs. I eine Regelung für den Fall des Austritts aus dem ADAC zu treffen.**

- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- IV. Der Ortsclub kann Fördermitglieder aufnehmen, die dem Ortsclub Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder Dienste leisten. Fördermitglieder kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gewährt werden. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht in einer Mitgliederversammlung.

ADAC Mindestanforderungen: I.

§ 4
Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge* deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

*** Anm.: Ergänzung möglich durch: "... und evtl. Aufnahmegebühren"**

(Es wird empfohlen, einen Beitrag von mindestens € 12,- jährlich zu erheben)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

Bei ADAC Regionalclubs, die für ihre Ortsclubs als Voraussetzung der Ortsclub-Mitgliedschaft die gleichzeitige Mitgliedschaft im ADAC festlegen (vgl. Anmerkung zu § 3), ist in die Ortsclubsatzung vorstehend in Absatz I zusätzlich aufzunehmen:

"Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft beim Ortsclub."

- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
- IV. Wenn es im Interesse des Ortsclubs oder des zuständigen Regionalclubs oder des Gesamtclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Der Beschluss darf außerdem nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem ADAC Regionalclub-Vorstand gefasst werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

ADAC Mindestanfordernis: *in vollem Umfang*

§ 7 Organe

Die Organe des Ortsclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über die Presse (...*)/Internetseite des Ortsclubs (www.....de) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

* **Anm.: Hier muss das Presseorgan namentlich angegeben werden, (z.B. „Fürstenfeldbrucker Anzeiger“; „Süddeutsche Zeitung“). Auf die Regelung "oder durch die Presse" kann auch verzichtet werden. Statt eines sog. „Presseorgan“ kann auch die Internetseite des Ortsclubs mit der Adresse genannt werden. Die Registergerichte stellen unterschiedliche Anforderungen an die Einladung zu einer Mitgliederversammlung. Diese Regelung sollte daher mit dem Registergericht abgestimmt werden.**

II. Der ADAC Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.

III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe

IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs _____. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs _____ sein oder die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.

* **Anm. zu IV S. 1: Alle Ortsclubmitglieder, die auch ADAC Mitglieder sind, dürfen wählen, auch wenn Sie einem anderen Regionalclub angehören als dem Regionalclub, in dessen Bezirk der Ortsclub seinen Sitz hat. Anm. zu IV S. 2: Der Ausschluss dieser Mitglieder als Delegierte gewählt werden zu können, ergibt sich aus IV S.2.**

ADAC Mindestanforderung: in vollem Umfang

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Ortsclubs.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VII. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Optional kann ein Ortsclub die Möglichkeit zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung sowie zur Durchführung einer Briefwahl in die Satzung aufnehmen:

"VIII. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.“

Weiter kann der Ortsclub die Möglichkeit einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren in der Satzung ermöglichen:

„IX. Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

ADAC Mindestanforderung:

VI. Satz 1 und 3 und VII.

§ 10
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.

ADAC Mindestanforderung: **lit. a)**

§ 11 Der Vorstand

I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die*
3. der/die

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Stellvertreter des Vorsitzenden.**

***Anm.: Entsprechend seiner Größe und seinem Tätigkeitsumfang legt der Ortsclub nach freiem Ermessen die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren Funktionsbezeichnungen fest. Der Vorstand soll sich mindestens aus drei, höchstens aus sieben Mitgliedern zusammensetzen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll möglichst eine ungerade sein. Als weitere Vorstandsmitglieder mit eigenem Funktionsbereich kommen in Betracht: z. B. Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister), Sport, für Verkehr, für Technik für Touristik.**

****Anm.: Dieser Satz entfällt, soweit unter Ziffer 2. ein(e) von der Mitgliederversammlung zu wählende(r) "stellvertretender Vorsitzende(r)" vorgesehen ist.**

II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Ortsclub gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis __. sind jedoch im Innenverhältnis dem Ortsclub gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstands ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.

IV. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ortsclubs-, des ADAC Regionalclubs- und der Gesamtclubsatzung.

- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss Mitglied des ADAC sein. Die Amtsdauer beträgt _____ Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. *

***Anm.: Hier ist vom ADAC Ortsclub die Amtszeit einzusetzen. Es wird eine Amtszeit von 4 Jahren sowie die Aufnahme folgender Ergänzung empfohlen:**

„Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unterden ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

- VI. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Ortsclub und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig. **

****Anm.: Der Vorsitzende darf nicht für die Finanzen zuständig sein.**

- VIII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.***

*****Anm.: Für die Bestimmung der Höhe kann auch die Mitgliederversammlung oder ein von der Mitgliederversammlung damit beauftragtes Gremium zuständig sein.**

- IX. Der Schriftverkehr zwischen dem Ortsclub mit dem ADAC Präsidium oder dem ADAC Verwaltungsrat oder dem ADAC Vorstand oder den Mitarbeitern des ADAC e. V. muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

ADAC Mindestanfordernis: IV., VII. und VIII.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Hinweise für Ortsclubs, bei denen die Abteilung Motorsport des Regionalclubs Mitglied im Landessportverband ist. Einfügung eines zusätzlichen Paragraphen

§ xx

Mitgliedschaft der Abteilung Motorsport des Regionalclubs im Landessportverband

Die Abteilung „Motorsport“ des Regionalclubs - ist Mitglied des - Landessportverbandes. Der Verein erkennt für die Abteilung“ Motorsport“ die Satzung und Ordnungen des -Landes - Sportverbandes an und stimmt der Übernahme der sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zu. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der Abteilung“ Motorsport“ wird auch die Zugehörigkeit dieser Einzelpersonen zum - Landes - Sportverbandes / BMV vermittelt.“

Anm.: Bitte prüfen Sie, ob diese Regelung auf den jeweiligen Landessportverband anwendbar ist.

§ 13
Satzungsänderungen

- I. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des ADAC Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Regionalclub Vorstand genehmigt ist.

ADAC Mindestanforderung: ***in vollem Umfang***

§ 14
Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.

§ 15
Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die ADAC Stiftung, München* zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

***Anm.: ... oder eine andere hier zu benennende gemeinnützige Gliederung des ADAC. Optional kann der ADAC Ortsclub höchstens 50 % des verbleibenden Vermögens einer anderen gemeinnützigen Körperschaft anfallen lassen.**

ADAC Mindestanforderung: in vollem Umfang

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist
..... (Sitz des Ortsclubs).

Anhang

Hinweise für Ortsclubs, die eine selbständige Jugendgruppe unterhalten

Diese Hinweise stellen lediglich Formulierungshilfen dar, im Einzelfall sollte die genaue Formulierung mit den regional zuständigen Behörden abgestimmt werden.

1. § 2 (Zweck und Ziele) erhält folgenden Absatz IV:

- IV. Der Ortsclub ist Träger der Jugendarbeit mit der Aufgabe, im Rahmen seiner Satzungszwecke junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu fördern. Dem Ortsclub ist eine selbständige Jugendgruppe angeschlossen. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

2. In § 3 (Mitgliedschaft) wird Absatz II der Mustersatzung durch folgenden Absatz II ersetzt:

- II. Kinder und Jugendliche (bis max. 25 Jahre) können Mitglied der Jugendgruppe des Ortsclubs sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und der Jugendordnung des Ortsclubs. Volljährige Mitglieder der Jugendgruppe können zusätzlich ordentliches Mitglied sein und haben alle damit verbundenen Rechte und Pflichten.

3. Einfügung eines § 3 a Jugendgruppe und Jugendversammlung, der der Jugendgruppe eine vereinsinterne Verfassung gibt:

§ 3 a Jugendgruppe und Jugendversammlung

- I. Die Jugendgruppe regelt selbständig im Rahmen der Satzung, Jugendordnung und sonstigen Clubordnungen ihre Angelegenheiten und entscheidet in diesem Rahmen auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Über die Ordnung der Jugendgruppe (Jugendordnung) beschließt die Mitgliederversammlung des Ortsclubs. Sie ist intern die Jugendgruppe bindende Ordnung, jedoch nicht Satzungsbestandteil.
- II. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe und umfasst die Mitglieder der Jugendgruppe des Ortsclubs (§ 3 Abs. II) und den/die Jugendleiter/in.
- III. Die Jugendversammlung muss jährlich, mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs stattfinden und wird durch den/die Jugendleiter/in einberufen. Alle Jugendmitglieder sind schriftlich, per Fax oder E-Mail mindestens 2 Wochen vor der Jugendversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- IV. Die Jugendversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstands der Jugendgruppe gemäß der Jugendordnung;

- Aufstellung des jährlichen Haushalts der Jugendgruppe;
- Vorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend Regelungen für die Jugendordnung;
- Vorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend Kandidaten für die Wahl des/der Jugendleiters/in. Diese/r hat unabhängig von § 3 II und § 9 I Stimm- und Rederecht in der Jugendversammlung. Er/Sie muss nicht selbst Jugendmitglied sein, und kann letztmalig in dem Jahr in dieses Amt gewählt werden, in dem er/sie das XX. Lebensjahr vollendet.

4. In § 9 (Durchführung der Mitgliederversammlung), Absatz I. wird Satz 3 der Mustersatzung durch folgenden Satz 3 ersetzt:

Mitglieder der Jugendgruppen sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht, soweit sie nicht zusätzlich ordentliches Mitglied sind (§ 3 II).

5. In § 11 (Der Vorstand), Satz 1 wird bei der Auflistung der Vorstandsmitglieder und deren Amtsbezeichnungen zusätzlich aufgeführt

der/die Jugendleiter/in